

## Corporate Governance-Grundsätze der GBW AG<sup>1</sup>

### 1 Präambel

Die GBW AG befasst sich mit der Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzformen. Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Die GBW AG wurde 1936 als ehemals gemeinnütziges Wohnungsunternehmen gegründet. Die Aktien der Gesellschaft werden an den Börsen in München, Stuttgart, Berlin und Hamburg im Freiverkehr gehandelt.

Das Vertrauen in die Geschäftspolitik der GBW AG wird wesentlich durch eine verantwortungsvolle, transparente und auf nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle beeinflusst. Gute Corporate Governance hat und hatte bereits in der Vergangenheit für die GBW AG einen hohen Stellenwert.

Die GBW AG ist als nicht börsennotierte Aktiengesellschaft im Sinne von § 3 Abs. 2 Aktiengesetz zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz nicht verpflichtet. Durch die Aufstellung eigener unternehmensspezifischer Corporate Governance-Grundsätze, die weitgehend auf den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex basieren, wollen Aufsichtsrat und Vorstand dazu beitragen, die Unternehmensverfassung und Unternehmensführung transparenter zumachen, Aktionärsinteressen in gebotener Weise zu berücksichtigen sowie die Unabhängigkeit von Aufsichtsräten und Abschlussprüfer zu gewährleisten. Aufsichtsrat und Vorstand der GBW AG identifizieren sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung mit den eigenen Corporate Governance-Grundsätzen der GBW AG und fördern deren Umsetzung.

Die Corporate Governance-Grundsätze werden regelmäßig auf der Grundlage neuer Erfahrungen und gesetzlicher Vorgaben vor dem Hintergrund unternehmensspezifischer Besonderheiten überprüft und bei Bedarf angepasst und weiter entwickelt. Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der jeweils aktuellen Fassung wird hierbei gebührend berücksichtigt.

Die nachfolgenden Corporate Governance-Grundsätze der GBW AG beruhen im Wesentlichen auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14.06.2007 sowie auf den von der Initiative Corporate Governance in der Immobilienwirtschaft beschlossenen Corporate Governance Kodex der Immobilienwirtschaft vom 19.09.2003.

Die geltenden Corporate Governance-Grundsätze der GBW AG werden auf den Internetseiten der GBW AG unter [www.gbw-gruppe.de](http://www.gbw-gruppe.de) veröffentlicht und den Aktionären so dauerhaft zugänglich gemacht.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäß Beschluss des Aufsichtsrats vom 09.10.2009

## **2 Aktionäre und Hauptversammlung**

### **2.1 Aktionäre**

- 2.1.1 Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.
- 2.1.2 Jede Aktie gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten („golden shares“) sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.

### **2.2 Hauptversammlung**

- 2.2.1 Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor. Sie entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, wählt die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer.

Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über die Satzung und den Gegenstand der Gesellschaft, über Satzungsänderungen und über wesentliche unternehmerische Maßnahmen wie insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen, über die Ausgabe von neuen Aktien und von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

- 2.2.2 Bei der Ausgabe neuer Aktien haben die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht.
- 2.2.3 Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.
- 2.2.4 Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

### **2.3 Einladung zur Hauptversammlung, Stimmrechtsvertreter**

- 2.3.1 Die Hauptversammlung der Aktionäre ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Der Vorstand wird die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur auslegen und den Aktionären auf Verlangen übermitteln, sondern auch auf der Internet-Seite der GBW AG unter [www.gbw-gruppe.de](http://www.gbw-gruppe.de) zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen und zum Download bereit stellen.

- 2.3.2 Die GBW AG teilt allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen, die dies im aktuellen Jahr verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen mit, auf Verlangen auch auf elektronischem Wege.
- 2.3.3 Die Gesellschaft wird den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Stimmrechtsvertretung wird die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. Der Vorstand sorgt für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre; dieser ist auch während der Hauptversammlung erreichbar.

### **3 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat**

- 3.1 Vorstand und Aufsichtsrat der GBW AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die Geschäftsführung der von der GBW AG abhängigen Gesellschaften wird insbesondere hinsichtlich ihrer Immobilienaktivitäten sorgfältig überwacht.
- 3.2 Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- 3.3 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend beeinflussen wie insbesondere Immobilienan- und -verkäufe sowie Projektentwicklungen von eigenen Grundstücken oberhalb einer festgelegten Schwelle.
- 3.4 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand die Informations- und Berichtspflichten näher festgelegt. Alle Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden in Textform oder mündlichem Vortrag erstattet. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor der Sitzung zugeleitet.

- 3.5 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- 3.6 Der Aufsichtsrat der GBW AG besteht sechs Mitgliedern. Diese erhalten rechtzeitig die vollständigen Sitzungsunterlagen und können sich mit den Mitgliedern des Vorstandes vorbereiten.

Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.

- 3.7 Bei einem Übernahmeangebot werden Vorstand und Aufsichtsrat der GBW AG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot abgeben, damit die Aktionäre in Kenntnis der Sachlage über das Angebot entscheiden können.

Der Vorstand wird nach Bekanntgabe eines Übernahmeangebots keine Handlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, wenn er dazu nicht von der Hauptversammlung ermächtigt ist oder der Aufsichtsrat dem zugestimmt hat. Bei ihren Entscheidungen sind Vorstand und Aufsichtsrat an das beste Interesse der Aktionäre und des Unternehmens gebunden.

- 3.8 Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz.

Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

- 3.9 Der Aufsichtsrat beschließt über die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die nach den §§ 89, 115 AktG gleich zu behandelnden Personen.

Immobiliengeschäfte zwischen der GBW AG und Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats sollen vermieden werden.

- 3.10 Vorstand und Aufsichtsrat werden jährlich im Geschäftsbericht über die Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze der GBW AG berichten.

## **4 Vorstand**

### **4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 4.1.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der GBW AG unter Beachtung von Gesetz, Satzung, den Beschlüssen der Hauptversammlung, den Beschlüssen des Aufsichtsrats und dessen Ausschüsse und der Geschäftsordnung für den Vorstand, in eigener Verantwortung. Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.
- 4.1.2 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- 4.1.3 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin.
- 4.1.4 Der Vorstand hat ein angemessenes Risikomanagementsystem und Risikoccontrolling im Unternehmen eingerichtet, das im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen überprüft und im Geschäftsbericht gesondert erläutert wird.

### **4.2 Zusammensetzung und Vergütung**

- 4.2.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Ein Vorsitzender ist bestellt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt die Zusammenarbeit im Vorstand, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit. Die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

Die Vorstandsmitglieder der GBW AG sollen über im Immobiliengeschäft einschlägige Ausbildung und Erfahrung verfügen. Gleiches gilt für die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften oder Unternehmensbeteiligungen der GBW AG, die auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GBW AG nicht unerheblichen Einfluss haben.

- 4.2.2 Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die Leistung des Vorstands sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.

- 4.2.3 Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder enthält fixe und variable Bestandteile. Die variablen Vergütungsteile enthalten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten. Sämtliche Vergütungsbestandteile sind für sich und insgesamt angemessen.

Bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund sollen Zahlungen einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht übersteigen (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps sollte auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) sollte 150% des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

- 4.2.4 Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder werden im Geschäftsbericht im Anhang zum Jahresabschluss bekannt gegeben.

### **4.3 Interessenkonflikte**

- 4.3.1 Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 4.3.2 Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 4.3.3 Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der GBW AG zustehen, für sich nutzen.
- 4.3.4 Jedes Vorstandsmitglied wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der GBW AG einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits entsprechen branchenüblichen Standards. Wesentliche Geschäfte bedürfen gemäß Satzung bzw. der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 4.3.5 Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats sich bei keinem Unternehmen beteiligen, das den Wohnungsbau, die Herstellung von Baustoffen oder den Handel mit Baustoffen oder sonstige Geschäfte für den Wohnungsbau betreibt.

## **5 Aufsichtsrat**

### **5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 5.1.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen, die für die GBW AG oder ihre Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen von grundlegender Bedeutung sind, einzubinden.
- 5.1.2 Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Bei Erstbestellungen soll die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist in den Anstellungsverträgen festgelegt. Die Bestellung als Mitglied des Vorstands endet danach mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

- 5.1.3 Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

### **5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden**

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der GBW AG. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der GBW AG von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

### **5.3 Bildung von Ausschüssen**

- 5.3.1 Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet, der die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie die Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer vorbereitet. Der Prüfungsausschuss hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Vorstands und befasst sich in diesem Zusammenhang insbesondere mit Fragen des Risikomanagements und der Compliance.

Der Prüfungsausschuss hat sich darüber hinaus mit der Bewertung des Immobilienbestandes zu befassen.

5.3.2 Ausschüssen können – soweit rechtlich zulässig – Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

## **5.4 Zusammensetzung und Vergütung**

5.4.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird darauf geachtet, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Eine ausreichende Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Immobiliengeschäft verfügen.

5.4.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören und dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der GBW AG ausüben.

5.4.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.

5.4.4 Die Wahl bzw. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung der GBW AG.

5.4.5 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird in der Satzung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung. Dabei werden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Geschäftsbericht im Anhang zum Jahresabschluss als Gesamtbetrag ausgewiesen. Eine zusätzliche Vergütung für von Aufsichtsratsmitgliedern erbrachte persönliche Leistungen wird gegebenenfalls im Anhang zum Jahresabschluss gesondert angegeben.

5.4.6 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt.

## **5.5 Interessenkonflikte**

5.5.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der GBW AG zustehen, für sich nutzen.

- 5.5.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.
- 5.5.3 Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.
- 5.5.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **6     Transparenz**

- 6.1 Der Vorstand wird neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich des Unternehmens eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf geeignet sind, den Aktienkurs der gehandelten Anteile an der GBW AG erheblich zu beeinflussen.
- 6.2 Sobald der Gesellschaft bekannt wird, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5, 10, 25, 50 oder 75 % der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, wird dies vom Vorstand unverzüglich veröffentlicht.
- 6.3 Die Gesellschaft wird die Aktionäre bei Informationen gleich behandeln und mittels periodisch erscheinenden Aktionärsbriefen über den Aktionärs-Service sowie über die Internetseiten der Gesellschaft informieren.
- 6.4 Erwerb oder Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder von darauf bezogenen Erwerbs- oder Veräußerungsrechten (z. B. Optionen) sowie von Rechten, die unmittelbar vom Aktienkurs der Gesellschaft abhängen, durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft oder ihres Mutterunternehmens sowie durch bestimmte ihnen nahe stehende Personen werden von diesen unverzüglich der Gesellschaft mitgeteilt. Von der Mitteilungspflicht sind der Erwerb auf arbeitsvertraglicher Grundlage, als Vergütungsbestandteil sowie unwesentliche Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte (25.000,- EURO in 30 Tagen) ausgenommen. Die Gesellschaft veröffentlicht die Mitteilung unverzüglich.

Im Anhang zum Konzernabschluss werden entsprechende Angaben gemacht. Der Aktienbesitz einschließlich der Optionen sowie der sonstigen Derivate des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds werden dann angegeben, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, wird der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben.

- 6.5 Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Geschäftsbericht, Aktionärsbriefe, Hauptversammlung) in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert.
- 6.6 Von der GBW AG veröffentlichte Informationen sind auch über die Internetseite ([www.gbw-gruppe.de](http://www.gbw-gruppe.de)) der Gesellschaft zugänglich.

## **7 Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

### **7.1 Rechnungslegung**

- 7.1.1 Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahres- und Konzernabschluss informiert. Der Konzernabschluss wird unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt. Für gesellschaftsrechtliche Zwecke (Ausschüttungsbemessung, Gläubigerschutz) werden Jahresabschlüsse nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt, die auch Grundlage für die Besteuerung sind.
- 7.1.2 Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft.
- 7.1.3 Die GBW AG veröffentlicht jährlich im Geschäftsbericht im Anhang zum Jahresabschluss eine Liste der Unternehmen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

## 7.2 Abschlussprüfung

- 7.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags holt der Aufsichtsrat eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers ein, ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der GBW AG und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die GBW AG, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

- 7.2.2 Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.
- 7.2.3 Der Aufsichtsrat vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- 7.2.4 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.